

Interessengemeinschaft Seckenheimer Vereine und Organisationen e. V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Die Gemeinschaft der Seckenheimer Vereine und Organisationen führt den Namen "Interessengemeinschaft Seckenheimer Vereine und Organisationen e. V" (IG), hat ihren Sitz in Mannheim-Seckenheim und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben/Gemeinnützigkeit

Die IG ist Willensträger der in ihr zusammengefassten Vereine und Organisationen. Sie bestreitet ihre gemeinschaftlichen und gemeinnützigen Interessen als eingetragener Verein (e. V.). Die IG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zwecke des Vereins sind die Förderung der Kultur und des Sports sowie des traditionellen Brauchtums und des bürgerschaftlichen Engagements.

Die Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen als Veranstalter, wie z. B. des jährlichen Bürgerempfangs, des Martinsumzugs, des jährlichen Seckenheimer Volkswandertages, Konzerten, Benefizveranstaltungen, Lesungen, Schulungen, die Koordination der Vereinsarbeit im Stadtteil Mannheim-Seckenheim.

Zur Verwirklichung seiner Zwecke darf der Verein Mittel nur an steuerbegünstigte Körperschaften weitergeben und sich Hilfspersonen bedienen.

Parteilos und konfessionell ist die IG neutral.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, es sei denn, sie sind selbst steuerbegünstigte Körperschaften.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

Mitglieder der IG können alle Vereine und Organisationen werden, deren Tätigkeitsbereich sich überwiegend auf Mannheim-Seckenheim erstreckt. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über die Neuaufnahme der Mitglieder beziehungsweise über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Ein Austritt kann mit einer Frist von vier Wochen zum Jahresende durch eine entsprechende Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen.

Der Vorstand kann einzelne verdiente Persönlichkeiten zu Ehrenmitgliedern ernennen. Diese sind von der Beitragspflicht befreit und haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 4 Pflichten der Mitglieder

Die in der IG zusammengeschlossenen Vereine und Organisationen sind Willens, sich untereinander stets in freundschaftlicher und toleranter Weise zu begegnen. Sie verpflichten

sich, die Termine ihrer Veranstaltungen rechtzeitig gemeinsam abzustimmen und sich gegenseitig zu unterstützen.

§ 5 Beiträge

Über die Erhebung von Beiträgen und Umlagen und deren Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Anfallende Kosten werden nach Beschluss der Mitgliederversammlung auf die einzelnen Vereine und Organisationen umgelegt.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft mit dem Kalenderjahr.

§ 7 Organe

Organe der IG sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung der IG setzt sich aus den Delegierten der angeschlossenen Vereine und Organisationen sowie dem Vorstand zusammen, wobei jedes Mitglied in der Mitgliederversammlung nur eine Stimme hat.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer
- Entgegennahme der Berichte
- Entlastung des Vorstands
- Abstimmung der Termine
- Festlegung der Beiträge und Umlagen an die IG, wobei die Umlage höchstens 100,-- EUR beträgt, sowie Beschlussfassung über die Verwendung der Beiträge
- Beschlussfassung über gemeinsam durchzuführende Veranstaltungen
- Neuaufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Satzungsänderungen und Zweckänderungen
- Auflösung der IG

Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens zweimal statt. Über die Versammlung ist vom Schriftführer und im Verhinderungsfall von einem anderen zu benennenden Vorstandsmitglied ein Protokoll zu führen, welches vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer gegenzuzeichnen ist. Die Einladung ergeht durch den Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich an die einzelnen Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung kann auch per E-Mail an die zuletzt bekannte E-Mail-Adresse erfolgen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von 4 Wochen einberufen werden, wenn dies mindestens 1/3 der Mitglieder verlangt. Bei der Beschlussfassung zu den Punkten 1 bis 6 entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei der Beschlussfassung zu den Punkten 7 bis 9 ist eine 2/3-Mehrheit aller anwesenden Stimmen erforderlich. Der Abstimmungsmodus über die Auflösung der IG (Punkt 9) ist in § 11 besonders geregelt. Satzungsänderungen, die von Behörden gefordert werden oder die aufgrund von Änderungen der Rechtslage erforderlich werden, kann der Vorstand vornehmen und hat hierüber die Mitglieder in Kenntnis zu setzen.

Als Gäste werden mit beratender Stimme zu den Mitgliederversammlungen die jeweiligen Seckenheimer Stadt- und Bezirksbeiräte sowie Ehrenmitglieder eingeladen.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand der IG setzt sich zusammen aus: dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, Schriftführer und Schatzmeister. Vertretungsberechtigt nach § 26 BGB ist jedes Vorstandsmitglied zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt darüber hinaus bis zur Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der laufenden Wahlperiode aus, ist der restliche Vorstand befugt, bis zur Neuwahl durch die nächste Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu berufen.

Der Vorstand kann für seine Tätigkeit einen pauschalierten Aufwendungsersatz sowie Vergütungen im Rahmen der jeweils gültigen Ehrenamtspauschale erhalten. Die Entscheidung hierüber trifft die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Einberufung der Mitgliederversammlung
2. Leitung der Mitgliederversammlung
3. Erstattung von Berichten
4. Vertretung der IG nach § 26 BGB sowie bei öffentlichen Veranstaltungen
5. Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen
6. Schlichtung von Gegensätzlichkeiten innerhalb der IG

§ 10 Auflösung

Zum Zwecke der Auflösung der IG ist die Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel beantragt. Die IG ist aufzulösen, wenn sich mindestens 2/3 aller Mitglieder hierfür aussprechen. Kommt eine 2/3-Mehrheit nicht zustande, so ist die Mitgliederversammlung erneut einzuberufen – und zwar innerhalb von sechs Wochen. Über die Auflösung der IG entscheidet dann die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements. Ein konkreter Zuwendungsempfänger kann durch die Mitgliederversammlung bestimmt werden.

§ 11 Schlussbestimmung

Die Vorsitzenden der angeschlossenen Vereine und Organisationen erkennen durch ihre Unterschrift vorstehend genannte Vereinbarungen als für ihren Verein bzw. Organisation verbindlich an. Jedes Mitglied erhält eine Kopie dieser Satzung.

§ 12 Bezeichnungen

Alle Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und stehen zur Anwendung für weibliche und männliche Personen gleichermaßen zur Verfügung

Gültige Fassung vom 11. April 2018

Unterzeichnet von Jürgen Zink, Willi Pint, Ulrike Bühler, Nicole Kreusel